

# NQR - Nationaler Qualifikationsrahmen

Die Basis für die Umsetzung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) in Österreich und die Zuordnung von österreichischen Qualifikationen zu einem Qualifikationsniveau stellt das NQR-Gesetz BGBl I Nr. 14/2016 dar. Insgesamt gibt es acht Qualifikationsniveaus, deren Zuordnung entweder gemäß den Empfehlungen des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (NQR) oder des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum (dieser entspricht der dreigliedrigen Studienarchitektur gemäß der Bologna-Reform und den von und für Hochschulen entwickelten Dublin-Deskriptoren) erfolgen soll. Um diese Zuordnungen auch durchführen zu können, bedarf es einer geeigneten Struktur und geeigneter Gremien wie einer NQR-Koordinierungsstelle (angesiedelt beim OeAD), einem NQR-Beirat, einer NQR-Steuerungsgruppe und einiger NQR-Servicestellen.

## Grafische Darstellung des NQR



Die Grafik basiert auf der im NQR festgelegten Dreiteilung in formales, non-formales und informelles Lernen, wobei nur die ersten beiden Bereiche dargestellt sind. Dem formalen Bereich werden sowohl die schulische und hochschulische Bildung als auch der formale Bereich der beruflichen Qualifikationen zugeordnet. Zudem gibt es den Bereich non-formales Lernen, welcher der Aus-, Fort- oder Weiterbildung entspricht, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist.

## Hochschulbereich

Die Grafik konzentriert sich auf die Niveaus 6 bis 8, die in Österreich die formalen Abschlüsse der Hochschulen, d.h. der Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen darstellen.

Für den Hochschulbereich sind gemäß dem Bologna-Qualifikationsrahmen bzw. dem Rahmen für den Europäischen Hochschulraum die obersten drei Niveaus vorgesehen. Somit entspricht ein Bachelorabschluss einer Universität, Privatuniversität bzw. Fachhochschule dem Niveau 6; ein Masterabschluss dem Niveau 7 und ein Doktoratsabschluss dem Niveau 8.

Gemäß den Anforderungen der Niveaus 6 und 7 ist es auch möglich, hochschulische Weiterbildungsangebote zu berücksichtigen, die entsprechend zugeordnet werden können. Da es sich um gesetzlich geregelte Angebote (mit entsprechenden vom Senat verabschiedeten Curricula) handelt, sind diese nach ihren Anforderungen und Abschlüssen zuzuordnen und zwar, sofern sie zu einem Mastergrad führen, auf Niveau 7, sofern das nicht der Fall ist, auf Niveau 6.

## Relation zu den anderen Niveaus und Unterteilungen

Durch Zuordnung von beruflichen Qualifikationen, wie die von IngenieurInnen<sup>1</sup> auf derselben Stufe wie ein Bachelorabschluss (Stufe 6) kann die Qualität dieses Abschlusses auch international sichtbar und verwertbar gemacht werden. Als berufliche Qualifikation wird diese im Bereich der formalen beruflichen Bildung dargestellt. Diese Zuordnung auf Niveau 6 bedeutet daher keine Gleichwertigkeit im Sinne des Hochschulrechts und berechtigt auch nicht zur Zulassung zu einem Masterstudium oder zur Führung des akademischen Titels „Bachelor“.

---

<sup>1</sup> Voraussetzung für eine Zertifizierung als "IngenieurIn" ist die positive Reife- und Diplomprüfung sowie eine mindestens dreijährige fachbezogene Praxis an Tätigkeiten, die typischerweise von HTL-AbsolventInnen durchgeführt werden und die Feststellung der beruflichen Praxis in Form eines Fachgespräches mit ExpertInnen.